

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

12. Juli 2021

Antwort zur Anfrage 14048 betreffend Erfolgsquote der Gemeinde Wohlen bei der Rückforderung von ausbezahlten Beträgen im Bereich der sozialen Sicherheit

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Bis 2017 vergütete der Kanton den Gemeinden einen prozentualen Anteil an die ordentlichen Sozialhilfekosten sowie an die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Dessen Höhe bemass sich nach der Anzahl der Fälle, bezogen auf die Einwohnerzahl der Gemeinde, sowie den pro Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde entstandenen Nettoaufwand im Vergleich zum Kantonsmittel.

Seit 2018 fällt die materielle Hilfe nach einer Gesetzesänderung in die Zuständigkeit der Gemeinden. Diese tragen die damit verbundenen Kosten. Seither wird einzig jener Kostenanteil, welcher über der Kostengrenze von CHF 60'000 liegt, von allen Gemeinden zusammen finanziert (Teilpooling). Die Gemeinden leisten dabei in Relation zu ihrer Einwohnerzahl Beiträge an die gemeinsam zu finanzierenden Kosten. Im Gegenzug wurde im Rahmen der Optimierung der Aufgabenteilung unter anderem die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs kantonalisiert. Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, erhalten zudem Beiträge aus dem kantonalen Soziallastenausgleich. Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Anteil zahlen Abgaben.

Es gilt weiter zu berücksichtigen, dass in den Bereichen Alimentenbevorschussung wie bei der materiellen Hilfe gesetzliche Verjährungsfristen von 5 respektive 15 Jahren gelten und sich Abklärungserfolge nicht zwangsläufig in den abgebildeten Jahren niederschlagen. Die in den jeweiligen Jahren verbuchten kantonalen Beiträge sind teils nicht zeitkongruent.

Zudem sind die Aufgaben bei den berücksichtigten Gemeinden nicht gleichartig organisiert. So beauftragen einige Gemeinden Dritte mit dem Alimenteninkasso, andere Gemeinden, wie die Städte Aarau und Baden, haben die Sozialen Dienste mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet.

Aus den Rückmeldungen der Gemeinden geht hervor, dass die Rückerstattungsquote der materiellen Hilfe von zahlreichen Faktoren abhängt und nur ein verzerrtes Bild der Realität abgibt. Dazu gehört, dass unter dem Begriff Rückerstattungen nicht nur die eigentliche Rückzahlung materieller Hilfe durch den Bezüger verbucht wird. Vielmehr werden darunter auch Nachzahlungen der IV und anderer Sozialversicherungen oder des RAV verbucht, die mit der als Überbrückung ausgerichteten materiellen Hilfe verrechnet werden. Ebenso werden darin andere Einkünfte verbucht, die durch die Sozialen Dienste vereinnahmt werden: So wird beispielsweise eine Partei voll unterstützt und die erzielten Einnahmen an die Sozialen Dienste abgetreten. Zu beachten ist weiter, dass die Rückerstattungen in der Regel nicht in dem Jahr verbucht werden, in dem die Auszahlungen ausgerichtet wurden, sondern zeitlich mehrere Jahre auseinanderfallen können. Den Gemeinden ist es nicht möglich, die Zahlen bereinigt vorzulegen, was aber für einen aussagekräftigen Vergleich möglich sein muss.

Im Weiteren sind Rückerstattungen stark von der wirtschaftlichen Situation abhängig und auch mit einem Zufallselement verbunden. Gerade grössere und einmalige Rückzahlungen, beispielsweise nach einem Erbgang, können die Quote in einem Jahr stark positiv beeinflussen.

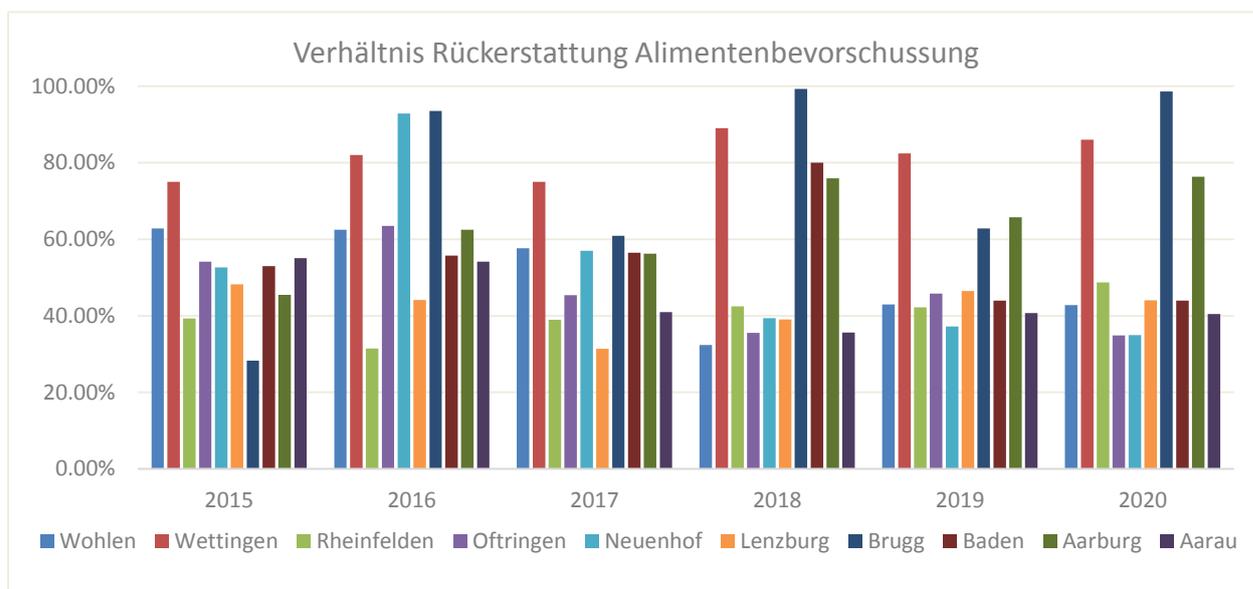
Der Beantwortung liegen weitgehend die Zahlen der Jahresrechnungen 2015 bis 2019 mit den kantonalen Beiträgen zu Grunde, für das Jahr 2020 konnten die Zahlen auch direkt bei den Gemeinden erhältlich gemacht werden.

Frage 1

Wie lauten bei der Alimentenbevorschussung die Verhältnisse der ausbezahlten Beträge und der Rückerstattungen (für das gleiche Jahr in Prozenten) je für die Jahre, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 und für folgende Gemeinden: Wohlen, Aarau, Aargau, Baden, Brugg, Lenzburg, Neuenhof, Oftringen, Rheinfelden und Wettingen.

Antwort

Unter einleitend ausgeführtem Hinweis, dass die Rückerstattungsquoten nicht zu einem Vergleich zugezogen werden können und unter Einbezug der kantonalen Beiträge (teils mit Nachzahlungen, welche das tatsächliche Jahresergebnis verfälschen) ergeben sich folgende Resultate pro Jahr in Prozenten:

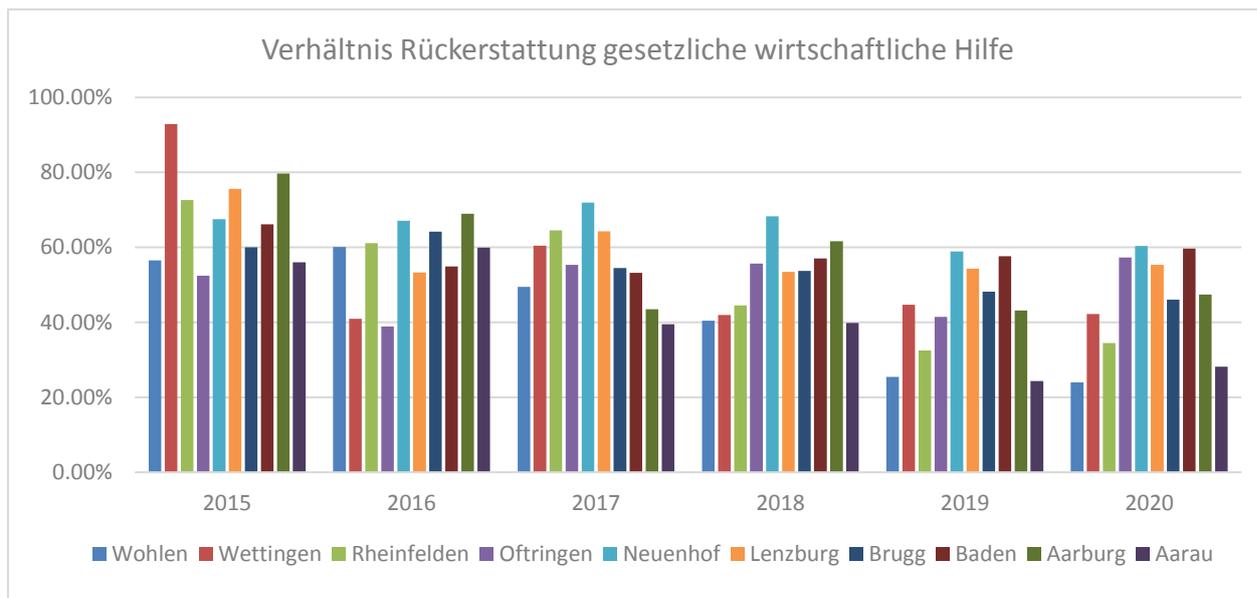


Frage 2

Wie lauten bei der materiellen Hilfe (Schweizer und Ausländer zusammengerechnet) die Verhältnisse der ausbezahlten Beträge und der Rückerstattungen (für das gleiche Jahr in Prozenten) je für die Jahre 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 und für folgende Gemeinden: Wohlen, Aarau, Aargurg, Baden, Brugg, Lenzburg, Neuenhof, Oftringen, Rheinfelden und Wettingen.

Antwort

Unter einleitend ausgeführtem Hinweis, dass die Rückerstattungsquoten nicht zu einem Vergleich zugezogen werden können Einbezug des Kantonsbeitrages (teils mit Nachzahlungen, welche das tatsächliche Jahresergebnis verfälschen) ergeben sich folgende Resultate pro Jahr in Prozenten:



Frage 3

Wie beurteilt der Gemeinderat diese Werte über eine Zeitspanne von fünf Jahren (2015-2019) und sieht er Handlungsbedarf, um die Quote der Rückforderungen zu steigern? Wenn Ja: was schwebt dem Gemeinderat vor?

Antwort

Der Gemeinderat hat 2009 allgemein verschiedene Szenarien betreffend Optimierung beim Alimenterinkasso geprüft und schliesslich von einer Auslagerung abgesehen. Er erachtet es vielmehr als angezeigt, im Rahmen der strategischen, organisatorischen und personellen Entwicklung der Sozialen Dienste die Bemühungen im Bereich der Alimenter- und Sozialhilferückerstattung zu stärken.

Im Bereich der Rückerstattung von Leistungen der Alimenterbevorschussung hat sich ein mehrmonatiger Arbeitsausfall der Alimenterverantwortlichen im Jahre 2018 negativ auf die Rückerstattungsquote ausgewirkt. Wenngleich dies nicht zu einem Inkassoverlust führte, sind die Auswirkungen im betroffenen Jahr augenfällig. Dieser Rückstand konnte auch in den folgenden Jahren nicht aufgeholt werden.

Mit dem bevorstehenden Übertritt der Alimenterverantwortlichen in den Ruhestand und der Neuaufstellung der Administration der Sozialen Dienste werden Aufgaben und Abläufe überprüft und neu strukturiert. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Themenbereich der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen und bevorschussten Alimenterzahlungen personell und fachlich zu stärken, neu zu organisieren und deren Bewirtschaftung mehr personelle und zeitliche Ressourcen zuzuweisen. Auf diese Weise wird den Rückerstattungen mehr Gewicht beigemessen.

Die zeitweise Zunahme der Fälle im Rahmen der materiellen Hilfe für Schweizer und Ausländer bei unveränderten personellen Ressourcen hat den Druck auf die Mitarbeitenden dahingehend erhöht, dass die direkte Arbeit mit den Klientinnen und Klienten sowie die sorgfältige Abklärung von Fällen darunter litt und eingespielte Arbeitsprozesse nicht mehr zwingend eingehalten werden konnten. So mussten vermehrt nachgelagerte Prozesse wie Rückerstattungen, Verwandtenunterstützung oder das Inkasso zurückgestellt werden, da die vorhandenen Ressourcen prioritär für die Sicherstellung der gesetzlichen Unterstützungsleistungen eingesetzt wurden.

Die während längerer Zeit hohe Fallbelastung im Bereich der Sozialhilfe führte weiter dazu, dass Sozialhilfebeziehende nach der Aufnahme nur in zwingend nötigem Umfang betreut werden konnten. Dies mit der Folge, dass Klientinnen und Klienten länger in der Sozialhilfe verbleiben, was negative Auswirkung auf die Sozialhilfeausgaben hat.

Das Modell zur Berechnung des Personalbedarfs von Sozialdiensten im Kanton Aargau, erstellt durch die Bass AG im Auftrag des Verbandes Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) im April 2019, weist für die Sozialen Dienste der Gemeinde Wohlten einen Personalbedarf von 1'252 Stellenprozenten aus. Vorhanden sind gemäss Stellenplan 2021 lediglich deren 830.

Als Unsicherheit kommen die zu erwartenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fallbelastung der Sozialen Dienste hinzu. Unter Berücksichtigung des erwarteten Anstiegs der Zahl von Ausgesteuerten, erwerbslosen Selbstständigen und einer sinkenden Zahl von Personen, die sich von der Sozialhilfe ablösen, hat die SKOS drei verschiedene Szenarien berechnet. Die SKOS rechnet in einem mittleren Referenzszenario neu mit einem Anstieg der Sozialhilfequote von heute 3,2 % auf 3,8 %. Ausgehend vom Stand 2019 (271 400 Personen), bedeutet dies ein Zuwachs von 21,3 %. Im Mai 2020 wurde noch mit einem Anstieg von 28,2 % im Referenzszenario gerechnet.

Der Gemeinderat hat den Handlungsbedarf im Bereich der Sozialen Dienste erkannt. Bereits im Jahre 2018 wurden vom Gemeinderat Massnahmen definiert, um die Fallbelastung im Bereich der materiellen Hilfe zu mindern. Dem folgend beantragte der Gemeinderat beim Einwohnerrat zusätzliches Personal, welches dieser im Dezember 2019 genehmigte.

Mit den damit zur Verfügung stehenden Stellenprozenten sind die Sozialen Dienste weiterhin von dem nach obengenannter Modellrechnung nötigen Personalbestand entfernt. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der aktuell tieferen Fallbelastung und der damit einhergehenden Entlastung des Sekretariates vermehrt personelle Ressourcen für die Rückforderung im Bereich der Alimentenbevorschussung und der materiellen Hilfe zur Verfügung stehen; dies dürfte sich positiv auf die Rückerstattungsquoten auswirken.

Der Gemeinderat prüft gleichwohl laufend einen allfälligen Bedarf zusätzlichen Personals. Er berücksichtigt dabei insbesondere den oben ausgeführten Handlungsbedarf hinsichtlich der hohen Fallbelastung sowie die zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und deren Abbild in den Fallzahlen. Er hält aber vorerst an der dem Einwohnerrat im Rahmen des Finanzplans angezeigten Entwicklung des Stellenetats fest.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Soziale Dienste